

## **Vorbericht/Sachdarstellung:**

**Berichterstatter\*in:** AStA-Geschäftsführer Winfried Hagenkötter

Gemäß § 7 lit i i.V.m. § 10 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft muss das Studierendenparlament die Bestellung der sonstigen Referent\*innen des AStA durch die\*den AStA-Vorsitzende\*n bestätigen, damit die Bestellung wirksam wird.

Ihre Amtszeit beginnt erst mit der Bestätigung durch das Parlament und endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des AStA-Vorsitzes, egal durch was das Ende der Amtszeit (Abwahl, Neuwahl, Rücktrittserklärung, Ausscheiden aus der Studierendenschaft, etc.) verursacht wird.

Das Studierendenparlament stimmt für gewöhnlich én bloc in offener Abstimmung über die Bestätigung der Bestellung ab, da es sich hier nicht um eine Wahl im eigentlichen Sinne handelt. Auf Wunsch kann auch jedes andere Abstimmungsverfahren gewählt werden.

Die Referent\*innen müssen ihre Wahl nicht annehmen, weil es keine Wahl ist.

Die AStA-Referent\*innen sind erst nach der Bestätigung der Bestellung durch das Studierendenparlament im Amt.

## **Beschlussvorschlag:**

Das Studierendenparlament bestätigt die Bestellung der im vorangegangenen Tagesordnungspunkt 8 genannten AStA-Referent\*innen durch den AStA-Vorsitz.